

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 4 WMG-VO 2016 § 4.

WMG-VO 2016 - Verordnung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Als Vermögensfreibetrag sind EUR 4.188,79 zu berücksichtigen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at